

B e n u t z u n g s o r d n u n g

vom 23. Mai 1980

für die öffentlichen Büchereien der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVB1. S. 497), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 24. März 1980 (Nds. GVB1. S. 69) und der §§ 2 und 4 NKAG, hat der damalige Rat der Gemeinde Sehnde in seiner Sitzung am 30. Oktober 1980 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Sehnde unterhält in den Ortsteilen Sehnde, Ilten und Bolzum Büchereien als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Information, der Unterhaltung und der Weiterbildung.

§ 2

Benutzer

Im Rahmen dieser Ordnung ist jeder Einwohner der Stadt Sehnde berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die Einrichtungen der Büchereien zu benutzen und Bücher zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des 7. Lebensjahres.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Benutzer unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Die Leitung der Büchereien oder die Stadtverwaltung kann den Nachweis eines ständigen Wohnsitzes verlangen. Jeder Wohnungswechsel ist der jeweiligen Büchereileitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt. Bei Verlust des Ausweises wird ein Ersatzausweis nur gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr von 3,- DM ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher gebührenfrei bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Bücher aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Bücher an Dritte zu verleihen.
- (4) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Für die schriftliche Benachrichtigung ist der Bücherei eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5

Behandlung der Bücher Haftung des Benutzers

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Bücher sowie alle Einrichtungen der Büchereien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haften der Benutzer und der Schädiger gesamtschuldnerisch in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes. Jeder Benutzer ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Bücher auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen; andernfalls kann er im Zweifelsfalle zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Der Verlust entliehener Bücher ist der jeweiligen Büchereileitung sofort anzuzeigen.
- (5) Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, für minderjährige Benutzer haften die gesetzlichen Vertreter oder die Erziehungsberechtigten.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung oder Arbeitsstätte eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Büchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion zurückgebracht werden. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Buchauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 6

Säumnisgebühr

- (1) Für Bücher, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes entliehene Buch 0,50 DM für jede angefangene Woche.

- (2) Die Säumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (3) Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Buches erforderlich, so wird zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Verwaltungsgebühr von 15,- DM erhoben.
- (4) Die Gebühren und die Kosten für die Neubeschaffung von Büchern werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigeschrieben.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen können Säumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Hausordnung

Die Hausordnung für das Gebäude, in dem die jeweilige Bücherei untergebracht ist, ist auch für die Benutzer verbindlich. Weitergehende Einschränkungen der betreffenden Hausordnungen für die Büchereibereiche kann der Stadtdirektor regeln.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung aller Büchereien ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sehnde, den 23. Mai 1980

gez. Reißland
- Bürgermeister -

gez. Hublitz
- Stadtdirektor -

Diese Satzung wurde redaktionell auf die Begrifflichkeit der Stadt Sehnde (ehemals Gemeinde Sehnde) geändert. Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird statt des Euroumrechnungskurses von 1,95583 ein Umrechnungskurs von 1:2 gewählt.